

**Satzung des Landkreises Vorpommern-Greifswald
über die Erhebung von Kostenbeiträgen bei der Beschaffung von Unterrichts- und
Lernmittel an Schulen in Trägerschaft des Landkreises**

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juni 2004 (GVOBl. M-V S. 205), zuletzt geändert vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V. S. 777) sowie des § 54 Abs. 2 Satz 3 in Verbindung mit § 110 des Schulgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (SchulG M-V) vom 20. April 2017 (GVOBl. M-V S. 66) und der Verordnung über die Kostenbeiträge der Erziehungsberechtigten bei der Beschaffung von Unterrichts- und Lernmitteln (Grenzbetragsverordnung) vom 11. Juli 1996, (GVOBl. M-V S. 574), zuletzt geändert durch Verordnung vom 3. Juli 1997 (GVOBl. M-V S. 399), wird nach Beschlussfassung durch den Kreistag Vorpommern-Greifswald vom 19.02.2018 folgende Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen bei der Beschaffung von Unterrichts- und Lernmittel an den Schulen in Trägerschaft des Landkreises Vorpommern-Greifswald erlassen.

**§ 1
Allgemeines**

Die Kosten werden für die in Trägerschaft des Landkreises Vorpommern-Greifswald befindlichen Schulen erhoben.

Die Festlegung des Grenzbetrages, bis zu dem die Personensorgeberechtigten bei der Beschaffung der in § 54 Abs. 2 Satz 3 SchulG M-V genannten Gegenstände und Materialien je Schulkind herangezogen werden können, erfolgt auf der Grundlage der jeweils gültigen Grenzbetragsverordnung. Dieser Kostenbeitrag betrifft nicht die vom Schulträger zu leistende Beschaffung von Grundlernermitteln gemäß § 54 Abs. 2 Satz 1 SchulG M-V (Lernmittelfreiheit).

**§ 2
Zahlungspflichtiger**

Zahlungspflichtig für die Beschaffung der im § 54 Abs. 2 Satz 3 des SchulG M-V genannten Gegenstände und Materialien sind die (Personensorgeberechtigten) Erziehungsberechtigten bzw. der volljährige Schüler.

**§ 3
Höhe des Kostenbeitrages**

Die Höhe des Kostenbeitrages für ein Schuljahr beträgt 30,68 €.

**§ 4
Fälligkeit**

Der Kostenbeitrag wird mit Rechnungslegung fällig.

**§ 5
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und gilt für die Erhebung ab dem Schuljahr 2017/2018.

Greifswald, den 20.03.2018



Dr. Barbara Syrbe
Landrätin